



**Vereinbarung  
gemäß § 76 SGB XII  
für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024**

z w i s c h e n

Neue Chance gGmbH  
Lahnstr. 86A  
12055 Berlin

**- Leistungserbringer -**

Neue Chance - Übergangshaus  
Kieffholzstraße 21  
12435 Berlin

**- Einrichtung -**

für den Leistungstyp:  
Übergangshaus nach §§ 67, 68 SGB XII

und

dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatsverwaltung für  
Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin

**- Sozialhilfeträger -**

wird nach §§ 75 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –  
Folgendes vereinbart:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### 1. Rechtsgrundlage

- 1.1. Gesetzliche Grundlage für die folgenden Vereinbarungen ist § 76 SGB XII.
- 1.2. Der Leistungserbringer erkennt den Berliner Rahmenvertrag gemäß § 80 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (kurz: BRV) einschließlich dessen Anlagen sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales, in der jeweils geltenden Fassung, als Vertragsgrundlage verbindlich an.

### 2. Vereinbarungszeitraum

Die Leistungsvereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.

### 3. Fortgeltung/ Kündigung

- 3.1. Die Leistungsvereinbarung gilt über den zuvor genannten Zeitraum bzw. Zeitpunkt bis zu einer Gesamtdauer von maximal 2 Jahren fort, sofern diese nicht zuvor schriftlich gekündigt wird.
- 3.2. Eine ordentliche Kündigung der Leistungsvereinbarung ist erstmals zum Ende des in Ziffer I. 2. genannten Zeitraums möglich, danach zum Ende des jeweils laufenden Jahres. Es gilt jeweils eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende.
- 3.3. Davon unberührt bleibt das Recht auf eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen gemäß § 79a SGB XII.
- 3.4. Abweichend davon kann mit erneutem Abschluss der Vergütungsvereinbarung (III.) im gegenseitigen Einvernehmen jeweils auch die Leistungsvereinbarung erneuert werden.

### 4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen der Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Regelung wird durch eine der Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Regelung ersetzt.

## **II. Leistungsvereinbarung**

### 1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung gemäß § 76 Absatz 2 SGB XII

Gegenstand der Vereinbarung ist die leistungsgerechte stationäre Hilfe für Menschen im Leistungstyp Übergangshaus nach §§ 67, 68 SGB XII bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (gem. §§ 67,68 SGB XII), die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind bzw. in unzumutba-

ren Wohnverhältnissen leben und/ oder die straffällig geworden sind und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.

1.1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Regelungen des BRV einschließlich dessen Anlagen sowie der dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales in der jeweils geltenden Fassung für ambulante Dienste nach §§ 67/ 68 SGB XII (Leistungsbeschreibungen) für den Leistungstyp verbindlich anzuwenden.

1.2. Die abgestimmte Konzeption

vom 17.10.2023

einschließlich ihrer Anlagen ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Sie erfüllt einschließlich der Anlagen die leistungstypspezifischen Anforderungen des BRV. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, diese Konzeption nebst Anlagen in der jeweils geltenden Fassung, verbindlich anzuwenden.

In der Konzeption benannte Leistungen, die über die Erfordernisse des für den Leistungstyp in der Leistungsbeschreibung benannten Leistungsumfangs hinausgehen, sind nicht Vertragsgegenstand.

1.3. Der Träger verpflichtet sich, eine Dokumentation zu verwenden, die über eine monatliche Erfassung der betreuten Fälle in dem jeweiligen Leistungstyp und deren Zuordnung zu einzelnen Fachkräften, leistungstypbezogen einen Personalabgleich mit dem jeweils vereinbarten Personalschlüssel ermöglicht.

2. Anzahl der Plätze: **39**

3. Besonderheiten der Leistungsvereinbarung

**Es gilt die Konzeption** in der Fassung vom 17.10.2023.

### **III. Vergütungsvereinbarung**

1. Nach dem Ablauf des Vergütungszeitraumes gilt die Vergütungsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

2. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu organisieren und zu betreiben.

3. Es werden Vergütungen pro Berechnungstag für die Betreuung eines Klienten vereinbart.

4. Auslastungsgrad: **90 %**

5. Im Vergütungszeitraum entspricht die  
**Persönliche Hilfe nach § 68 Abs. 2 SGB XII** 58,35 € (01.01.2024 - 31.12.2024)

Kosten der Unterkunft 24,04 € (01.01.2024 - 31.12.2024)  
je Betreuungstag

## 6. Vergütung in Euro/BT

01.01.2024 bis 31.12.2024

	Gesamt	MP	GP	IB	FB
Vergütung	82,39 €	56,12 €	3,97 €	22,30 €	82,39 €

MP: Maßnahmepauschale      GP: Grundpauschale  
IB: Investitionsbetrag      FB: Freihaltebetrag

Durch die in dieser Vergütungsvereinbarung für 2024 vereinbarten Entgelte ist die Refinanzierung von sogenannten Inflationsausgleichsprämien nicht abgedeckt. Diese IAP wird im Jahr 2024 gemäß des Beschlusses 02/2023 der Kommission 80 in einer Zusatzvereinbarung geregelt und gesondert finanziert.

## 7. Besonderheiten der Vergütungsvereinbarung

**Es wird festgehalten**, dass der Investitionsbetrag für das Jahr 2025 im Rahmen einer Einzelverhandlung ermittelt wird.

Berlin, den 06.05.2024

Land Berlin, vertreten durch  
durch die Senatsverwaltung für  
Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidis-  
kriminierung

Neue Chance gGmbH

Senats-  
in  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]  
909 Berlin

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

**Neue Chance gGmbH**  
Sozial- u. Jugendhilfedienste  
-Geschäftsstelle-  
Lahnstr. 86 A, 12055 Berlin  
Tel: (030) 6840928-100  
[www.neuechanceberlin.de](http://www.neuechanceberlin.de)